

## **DIE VERJÄHRUNGSFRIST FÜR PROZESSKOSTEN BETRÄGT 30 JAHRE**

*Die Verjährungsfrist des prozessualen Kostenerstattungsanspruchs aufgrund einer rechtskräftigen Kostengrundentscheidung beträgt 30 Jahre (§ 218 BGB a. F., § 197 I Nr. 3 BGB n. F.). Seit dem 01.01.2002 beträgt nach dem Schuldrechtsmodernisierungsgesetz die regelmäßige Verjährungsfrist nicht mehr 30 Jahre, wie nach § 195 a. F.<sup>1</sup> sondern nach § 195 n. F.<sup>2</sup> 3 Jahre. Vor diesem Hintergrund könnte sich die Frage stellen, ob Kostenerstattungsansprüche, die auf rechtskräftigen Urteilen beruhen, auch nach 3 Jahren verjähren. In einer aktuellen Entscheidung des Bundesgerichtshofes (BGH)<sup>3</sup> hatte sich dieser mit der Frage der Verjährung eines Kostenfestsetzungsantrags zu befassen. Daneben musste das Gericht klären, ob die Einrede der Verjährung im Kostenfestsetzungsverfahren erhoben werden kann oder ob die Einrede mit der Vollstreckungsgegenklage verfolgt werden müsse.*

### **Der Sachverhalt**

Durch rechtskräftiges Urteil im Jahre 2000 verurteilte das Oberlandesgericht Stuttgart den Kläger, die Kosten der ersten und zweiten Instanz zu tragen. Erst im Jahre 2005 beantragte der Beklagte die Festsetzung der Kosten. Hiergegen erhebt der Kläger die Einrede der Verjährung. Der Beklagte hält seinen Anspruch nicht für verjährt und meint, der Einwand könne nicht im Kostenfestsetzungsverfahren sondern

nur mit der Vollstreckungsgegenklage geltend gemacht werden.

### **Die Entscheidung des Eingangs- und des Berufungsgerichts**

Das Landgericht Ravensburg<sup>4</sup> hat die dem Beklagten zu erstattenden Kosten in gesonderten Beschlüssen für die erste und zweite Instanz festgesetzt. Hiergegen wandte sich der Kläger mit der sofortigen Beschwerde. Das Oberlandesgericht Stuttgart<sup>5</sup> hat diese zurückgewiesen.

### **Die Entscheidung des BGH**

Der BGH wies die Beschwerde des Klägers auf seine Kosten zurück.

### **Die Begründung der Entscheidung des BGH**

Zur Frage, ob der Einwand des Klägers im Kostenfestsetzungsverfahren berücksichtigt werden dürfe, führte der BGH Folgendes aus. Die Einrede der Verjährung sei ein materiell-rechtlicher Einwand, der im Kostenfestsetzungsverfahren grundsätzlich nicht zu berücksichtigen sei. Das Kostenfestsetzungsverfahren sei auf eine formale Prüfung der Kostentatbestände und auf die Klärung einfacher Rechtsfragen des Kostenrechts zugeschnitten und deshalb auch dem Rechtspfleger übertragen. Die Klärung von zwischen den Parteien streitigen Tatsachen und von komplizierten Rechtsfragen sei in diesem Verfahren nicht vorgesehen. Solche Einwände seien mit der Vollstreckungsgegenklage geltend zu machen. Aus-

nahmsweise könnten solche Einwände auch im Kostenfestsetzungsverfahren erhoben und beschieden werden. Für den vorliegenden Fall würde dies bedeuten, dass ausnahmsweise Fragen der Verjährung bei unstreitigen Tatsachen auch im Kostenfestsetzungsverfahren geklärt werden könnten.

Zur Frage der Verjährung des prozessualen Kostenerstattungsanspruchs nach Rechtskräftigwerden der Kostenentscheidung führt der BGH Folgendes aus. Nach nahezu unbestrittener Ansicht würde der prozessuale Kostenerstattungsanspruch nach rechtskräftigem Kostenbeschluss in 30 Jahren verjähren. Nach altem und neuem Recht folgt die Verjährungsfrist von 30 Jahren aus § 218 BGB a. F.<sup>6</sup> bzw. jetzt aus § 197 I Nr. 3 BGB n. F.<sup>7</sup> im Folgenden wurde die Entscheidung rechtsdogmatisch begründet. Von einer Wiedergabe dieser rein juristischen Darlegung wird hier abgesehen.

### **Fazit**

Diese zunächst erfreuliche Nachricht für den Vermieter erweist sich als trügerisch. Durchläuft der Mieter das Insolvenzverfahren, so werden auch diese Ansprüche davon erfasst. Nach Abschluss der Restschuldbefreiungsphase können diese Ansprüche nicht mehr geltend gemacht werden.

**Der Autor**

Dr. Ernst-Michael Ehrenkönig ist als  
Rechtsanwalt und Notar in Berlin tätig. Der  
Tätigkeitsschwerpunkt im Anwaltsbereich liegt  
im Mietrecht und zivilen Baurecht.

**[www.dr-ehrenkoenig.de](http://www.dr-ehrenkoenig.de)**

**Fußnoten**

1.) § 195 BGB a. F. lautet:

„§ 195 Die regelmäßige Verjährungsfrist beträgt dreißig Jahre.“

2.) § 195 BGB n. F. lautet:

„§ 195 **Regelmäßige Verjährungsfrist**

Die regelmäßige Verjährungsfrist beträgt drei Jahre.“

3.) BGH, Beschluss vom 23.03.2006 (V ZB 189/05).

4.) LG Ravensburg, Entscheidung vom 23.09.2005,  
(4 O 1368/98).

5.) OLG Stuttgart, Entscheidung vom 15.11.2005,  
(8 W 513/05 und 8 W 514/05).

6.) § 218 BGB a. F. lautet:

„§ 218

(1) Ein rechtskräftig festgestellter Anspruch verjährt in dreißig Jahren, auch wenn er an sich einer kürzeren Verjährung unterliegt. Das gleiche gilt von dem Anspruch aus einem vollstreckbaren Vergleich oder einer vollstreckbaren Urkunde sowie von einem Anspruch, welcher durch die im Insolvenzverfahren erfolgte Feststellung vollstreckbar geworden ist.

(2) Soweit sich die Feststellung auf regelmäßig wiederkehrende, erst künftig fällig werdende Leistungen bezieht, bewendet es bei der kürzeren Verjährungsfrist.“

7.) § 197 I Nr. 3 BGB n. F. lautet:

„§ 197 **Dreißigjährige Verjährungsfrist**

(1) In 30 Jahren verjähren, soweit nicht ein anderes bestimmt ist,

...

3. rechtskräftig festgestellte Ansprüche...“